



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

47. Jahrgang

Wesel, 16. Dezember 2022

Nr. 54

S. 1 - 13

---

## Inhaltsverzeichnis

- **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung - vom 16.12.2022 2**

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018  
des Kreises Wesel  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen  
-Abfallgebührensatzung -  
vom 16.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung und der Abfallsatzung des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4, Satz 2 und Satz 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 4) Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12.2021. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der vier Quartale des Jahres 2021.

§ 1 Abs. 6, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12.2021.

§ 1 Abs. 7, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Gewerbeabfallverordnung,- es handelt sich um Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 200301, soweit diese nach Art und Menge mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind -, durch andere, nicht kommunale Anlieferer erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1, 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 2,50 € je Einwohner und 1,55 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,43 € je Einwohner.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird in die dieser 2. Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung geändert.

Artikel 4

Diese Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	<b>94,10 €/t</b>
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>97,00 €/t</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	<b>65,00 €/t</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	<b>97,00 €/t</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

**2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>94,10 €/t</b>

**3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	<b>102,20 €/t</b>
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	<b>146,80 €/t</b>
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	<b>102,20 €/t</b>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
03 01 99	Abfälle a.n.g.	<b>102,20 €/t</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 15	gebrauchte Filtertone	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

a. n. g. = anderswo nicht genannt

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>102,20 €/t</b>	
07 02 13	Kunststoffabfälle	<b>146,80 €/t</b>	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	<b>102,20 €/t</b>	
07 02 99	Abfälle a.n.g.		
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 03 99	Abfälle a.n.g.		
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 05 99	Abfälle a.n.g.		
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>146,80 €/t</b>
07 06 99	Abfälle a.n.g.		<b>102,20 €/t</b>
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 07 99	Abfälle a.n.g.		
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	<b>146,80 €/t</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		<b>146,80 €/t</b>
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		<b>102,20 €/t</b>
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	<b>102,20 €/t</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		
10 03 02	Anodenschrott		
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		<b>146,80 €/t</b>
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette		
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>102,20 €/t</b>
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		
12 01 99	Abfälle a.n.g.		
13 05 01	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	<b>146,80 €/t</b>	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	<b>102,20 €/t</b>	
15 01 05	Verbundverpackung		
15 01 06	gemischte Verpackungen		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>146,80 €/t</b>	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>146,80 €/t</b>
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	<b>102,20 €/t</b>
16 01 03	Altreifen	<b>146,80 €/t</b>
16 01 07	Ölfilter	<b>102,20 €/t</b>
16 01 19	Kunststoffe	<b>146,80 €/t</b>
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	<b>102,20 €/t</b>
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	<b>102,20 €/t</b>
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	<b>146,80 €/t</b>
17 01 02	Ziegel	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoffe	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )	<b>102,20 €/t</b>	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<b>146,80 €/t</b>	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	<b>102,20 €/t</b>	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>146,80 €/t</b>	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		<b>146,80 €/t</b>
19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<b>102,20 €/t</b>	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<b>102,20 €/t</b>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	<b>146,80 €/t</b>
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a.n.g.	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	<b>102,20 €/t</b>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	102,20 €/t
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle ( <i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i> )	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	146,80 €/t
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	102,20 €/t
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	146,80 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i> )	102,20 €/t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	102,20 €/t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
07 02 13	Kunststoffabfälle	146,80 €/t
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	102,20 €/t
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	102,20 €/t
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	146,80 €/t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	102,20 €/t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	146,80 €/t
15 01 03	Verpackungen aus Holz	102,20 €/t
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	146,80 €/t
17 02 01	Holz	102,20 €/t
17 02 03	Kunststoff	146,80 €/t
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	102,20 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	146,80 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	102,20 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
19 12 01	Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
19 12 04	Kunststoff und Gummi	<b>146,80 €/t</b>
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	<b>102,20 €/t</b>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	<b>146,80 €/t</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	<b>102,20 €/t</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	<b>48,20 €/t</b>
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<b>48,20 €/t</b>
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	<b>58,00 €/t</b>
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>48,20 €/t</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<b>48,20 €/t</b>
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	<b>48,20 €/t</b>
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<b>48,20 €/t</b>
10 12 99	Abfälle a.n.g.	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<b>48,20 €/t</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton ( <i>nur inerte(r) Anteil</i> )	
17 01 02	Ziegel ( <i>nur inerte(r) Anteil</i> )	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik ( <i>nur inerte(r) Anteil</i> )	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerte Anteil</i> )	48,20 €/t	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
17 02 02	Glas		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		58,00 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>nur inerte Anteil</i> )	48,20 €/t	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind ( <i>nur inerte Anteil</i> )		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselsache entfernt		
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung ( <i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i> )		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		
19 04 01	verglaste Abfälle		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	48,20 €/t
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	97,00 €/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	71,60 €/t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	
20 03 02	Marktabfälle	97,00 €/t

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe ( <i>aus kommunaler Sammlung</i> )	0,00 €/t
20 01 11	Alttextilien	0,00 €/t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit		6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	9,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	18,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	10,00 €	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	20,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)		20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	<b>27,00 €</b>	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	<b>36,00 €</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>15,00 €</b>	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>20,00 €</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>30,00 €</b>	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>40,00 €</b>
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)		20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16. Dezember 2022

gez. Brohl

---